

Limburger Anzeiger

(Limburger Zeitung) Zugleich aml. Kreisblatt für den Kreis Limburg. (Limburger Tageblatt)

Gegründet 1838.

Verantwortlicher Redakteur: Hans Kricheldorf
Druck und Verlag des Herrn Kricheldorf in Limburg a. d. Rh.

Anzeigenpreis: die 6spaltige 8-Millimeterzeile oder deren
Raum 70 Hg. Die 21 mm breite Reklamezeile 2.10 M.
Rabatt wird nur bei Wiederholungen gewährt. Telefon Nr. 82.
Anzeigenannahme bis 5 Uhr nachmittags des Vortages.

166

Limburg, Donnerstag, den 22. Juli 1920.

83. Jahrgang

Russische Eroberungspläne bis zur deutschen Grenze?

Wie der Berliner Lokal-Anzeiger aus Rotterdam mitteilt, enthält das russische Organ Lenins eine Erklärung, daß die militärische und wirtschaftliche Zukunft eine gemeinsame Grenze mit Deutschland erforderlich mache. Die Offiziere gegen die Polen werde nicht eher eingestellt werden, bis die Grenze hergestellt ist.

Frankzösische Hilfe in Polen.

Berlin, 20. Juli. (W.B.) Die „B.Z.“ berichtet aus Breslau: Alle französischen Offiziere in Polen erhielten Befehl, sich der polnischen Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

Der erste freie Schlachtviehmarkt.

Mannheim, 20. Juli. (W.B.) Gestern vormittag wurde in Mannheim der erste Schlacht- und Viehmarkt auf dem Riese abgehalten und damit auch der erste in Deutschland, nachdem das badische Ministerium des Innern die Kommunalverbände ermächtigt hatte, die öffentliche Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch aufzuheben. Direktor Fries eröffnete den Markt und betonte, daß durch die jetzt einsetzende freie Bewirtschaftung jede Steigerung der Viehpreise vermieden werden müßte.

Die Auflösung des Freikorps Aulock.

Dresden, 20. Juli. (W.B.) Wie wir von zuverlässiger Stelle erfahren, wurde das Freikorps Aulock planmäßig seit dem 15. Juli aufgelöst. Es befinden sich zur Zeit nur noch Teile des ehemaligen Freikorps als Zivilisten in und bei Zeitz, die aber ebenfalls nach und nach abtransportiert werden. Widerstand gegen die Auflösung wurde nicht geleistet. Wichtig ist nur, daß etwa elf Unteroffiziere und Mannschaften sich seit März in Untersuchungshaft befinden.

Studenten und Arbeiter in Marburg.

Marburg, 20. Juli. (W.B.) Nachdem die Studenten der hiesigen Universität gestern vormittag gegen den Ministerpräsidenten eine Protestkundgebung veranstaltet hatten, riefen die Arbeiter gestern nachmittag eine Gegenversammlung auf dem Marktplatz ein. Der größte Teil der Marburger Studenten war zu dieser Versammlung ebenfalls erschienen, und als der kommunistische Redner seine Rede beendet hatte, stimmten die Studenten das Lied „Deutschland, Deutschland über alles“ an, worauf es zu Schlägereien zwischen den Studenten und den Arbeitern kam. Um 10 Uhr abends war die gesamte Marburger Studentenschaft durch die Straßen der Stadt unter Absingen von vaterländischen Liedern. Auch hierbei kam es zu Zusammenstößen, wobei ein Schuhmann durch Stockschläge schwer verwundet wurde.

Die Trauerfeier für den Prinzen Joachim.

Potsdam, 20. Juli. (W.B.) Heute vormittag 11 Uhr fand in der Friedenskirche die Trauerfeier für den Prinzen Joachim von Preußen unter überaus zahlreicher Beteiligung statt. Die Kirche war reich geschmückt. Vor dem Altar stand der Sarg, bedeckt mit einer Blumenspalde. Das Kaiserpaar ließ einen Alerankranz, der Kronprinz und die anderen Prinzen ebenfalls Kränze am Sarge niederlegen. Sehr stark waren die Mitglieder des früheren Hofstaates und der Generalität vertreten. Die Potsdamer und zahlreiche auswärtige Regimenter schickten Abordnungen. Kurz vor Beginn der eigentlichen Trauerfeier erschienen die Prinzen Eitel Friedrich, Adalbert, August Wilhelm, Sigismund und Joachim Albrecht mit ihren Gemahlinnen, Generalfeldmarschall von Hindenburg und General Ludendorff. Die vier Brüder des Verstorbenen hielten am Sarge Ehrenwache. Nach einem dem Orgelspiel entwarf Oberhofprediger Vogel ein treffendes Lebensbild des Prinzen Joachim. Nach dem Gebet und Segen sang Frau Kammerlängerin Göthe das „Nun ruhe in Frieden.“ Nachmittags wird der Sarg vorläufig in der Waldemar-Kapelle in der Friedenskirche beigesetzt.

Gewinnbringender Handel

mit gefälschten Einfuhrscheinen.

Berlin, 20. Juli. (W.B.) Die Kölner Kriminalpolizei verhaftete in der letzten Zeit eine Reihe Personen, weil sie versuchten, gefälschte Ein- und Ausfuhrscheine zu falschen Preisen zu verkaufen. Einer der Betrüger wurde in dem Augenblick festgenommen, als er gegen eine Vergütung von 250 000 Mark einen gefälschten Einfuhrschein verkaufen wollte, worauf ein Objekt von 35 Millionen Mark hätte eingeführt werden können.

Die militärische Lage der letzten Kriegstage.

Paris, 20. Juli. (W.B.) Der „Excelsior“ veröffentlicht einen Briefwechsel zwischen dem amerikanischen Obersten House und dem Dolmetscher der Friedenskonferenz, Montour. Hiernach sagte House dem Dolmetscher, ob es wahr sei, daß der Waffenstillstand zu früh abgeschlossen worden sei und es nach der militärischen Lage besser gewesen wäre, wenn die Deutschen abgelehnt hätten. Montour antwortete in einem Schreiben vom 7. Juni d. Js. in dem hervorgehoben wird, daß er, (Montour) diese Frage dem Marschall Foch vorgelegt und dieser sie folgendermaßen beantwortet habe: „Als damals die Frage eines Waffenstillstandes akut wurde, sagte ich mir: Wenn die Deutschen die von uns zu stellenden Bedingungen annehmen, dann haben wir unser Ziel

erreicht, ohne daß auch nur noch ein Tropfen Blut zu fließen braucht; wenn die Deutschen aber die Unterwerfung verweigern, so werden die deutschen Heere über den Rhein geworfen werden — vielleicht in vier bis fünf Monaten, genau kann man das nicht wissen. Weder die Staatsmänner noch die militärischen Sachverständigen haben damals Bestimmtes gewußt über die wahre innere Lage in Deutschland und über die Verfassung des deutschen Heeres, die uns dann kurz nach dem Waffenstillstand genau bekannt geworden sind. In den letzten Tagen des Krieges muß die Lage der deutschen Heere gerade verweisend gewesen sein.“

Ausländisches Interesse für Hugo Stinnes.

Amsterdam, 20. Juli. (W.B.) Im Unterhause wurde gestern gefragt, ob die englische Regierung nicht beabsichtige, die Aburteilung von Hugo Stinnes zu verlangen, da dieser für die Zerstörung der belgischen Bergwerke verantwortlich sei. Bonar Law erwiderte, es sei nicht beabsichtigt, weitere Klagen auf die Liste der Kriegsverbrecher zu setzen. Auf jeden Fall gehe diese Frage lediglich die belgische Regierung an, die übrigens gegen Stinnes' Reise nach Belgien keinen Einspruch erhoben habe.

Ein tschechisches Urteil gegen Holz.

Prag, 20. Juni. (W.B.) Gestern fand vor dem Kreisgericht in Gitschin die Verhandlung gegen den Kommunistenführer Max Holz statt. Die Anklage legte ihm zur Last, daß er am 27. April in Marienbad eine Handgranate hervorgezogen hatte, um seine Verhaftung zu vereiteln. Er ist deshalb des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit und der Uebertretung des Sprengstoffgesetzes angeklagt. Er verteidigte sich damit, daß er nicht beabsichtigt, den Gendarmen zu drohen. Diese behaupten jedoch bei ihrer Aussage, daß Holz wurde wegen öffentlicher Gewalttätigkeit zu vier Monaten schweren Kerker mit hartem Lager und einer Geldstrafe von zwanzig Kronen wegen Uebertretung des Waffengesetzes verurteilt. Die Strafe wurde jedoch bedingungsweise ausgesprochen, falls Holz sie nicht antritt.

Englische Kriegskosten.

London, 20. Juli. (W.B.) Amtlich wird gemeldet, daß seit dem Waffenstillstand bis zum 31. August 1920 die Kosten Englands für militärische Operationen zu Wasser und zu Land rund 56 Millionen Pfund Sterling betragen, davon 31 Millionen Pfund Sterling für militärische Aktionen und der Rest für das Hilfswesen in Rußland.

Ein Mordplan gegen den Sultan.

London, 20. Juli. (W.B.) Aus Konstantinopel wird der „Times“ gemeldet, daß die türkische Polizei die Urheber einer nationalistischen Verschwörung verhaftet habe. Die Verschwörer hatten eine Verschwörung in der Hauptstadt geplant und sie beabsichtigten einen Anschlag auf den Palast des Sultans. Ferner sei die Ermordung des Sultans und die Ausrufung einer imperialistischen Regierung geplant gewesen.

Der französische Feldzug in Syrien.

Paris, 20. Juli. (W.B.) Nach einer Depesche aus Damaskus sind die Bedingungen, die General Gouraud dem Emir Faisal gestellt hat, folgende: 1. Französische Kontrolle über die Bahnhöfe Hama-Aleppo; 2. Französische Benutzung der Eisenbahnstationen Hama, Hama und Aleppo; 3. Einführung des syrischen Geldes; 4. Annahme des französischen Mandats; 5. Beibehaltung der revolutionären Verbände; 6. Annahme dieser Bedingungen innerhalb einer Frist von vier Tagen. Sollte die Annahme der vorgeschlagenen Bedingungen nicht innerhalb der gewährten Frist erfolgen, so werden diese mit Gewalt durchgeföhrt werden.

Amsterdam, 20. Juli. (W.B.) Einer Timesmeldung aus Kairo zufolge sind die Araber entschlossen, sich den Forderungen der Franzosen zu widersetzen. In Damaskus herrscht große Begeisterung. Die Zahl der syrischen Regierungstruppen wird auf 22 000 bis 40 000 Mann geschätzt. Das Heer besitzt einen Stab tüchtiger, in Europa ausgebildeter Offiziere, die im Weltkrieg ihre Erfahrungen gesammelt haben. Der Nachrichten dienst des Heeres ist gut. Dagegen besteht es keine Flugzeuge. An Feldspitälern und Ambulanzen herrscht Mangel.

Amsterdam, 20. Juli. (W.B.) „Daily Mail“ meldet aus Kairo: Aus zuverlässiger Quelle verlautet, daß der Emir Faisal sich in Erwiderung des französischen Ultimatus bereit erklärte, das Mandat Frankreichs über Syrien anzuerkennen, wenn die Bedingungen desselben vom Völkerbund festgesetzt würden. General Gouraud habe indessen diese Antwort für ungültig erklärt und die bedingungslose Annahme des Ultimatus gefordert.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 22. Juli 1920.

Die Milchversorgung der Kinder. Wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, war die Milchversorgung der Kinder vom 1. bis 6. Monat direkt von den hiesigen Landwirten allerorts beachtet, doch macht die Versorgung weiterer Stadien durch Mangel und Mangel, welche die Ausführung des in der Leben mitteilungsstellen gefassten Beschlusses unmöglich, da die Anforderungen einer direkten Milch auch für die Befriedigung der bis dahin ist Ansprüche nicht ausreichen.

Die Preise zur Jubiläums-Regatta des Limburger Rudervereins von 1895 sind im Schaufenster der Möbelhandlung Reuß in der Grabenstrasse ausgestellt und erregen die Aufmerksamkeit aller Passanten. Die Stude

stellen durchweg einen erheblichen Wert dar, dabei ist zu begreifen, daß durch einige die unmittelbare Erinnerung an unsere Stadt festgehalten wird.

Blumentag der Kriegsbeschädigten. Gelegenheit der Jubiläumstag der Limburger Rudervereins 1895. Die Ortsgruppe Limburg des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener veranstaltet am Sonntag während der Regatta einen Blumen- und Sammeltag. Wir bitten hiermit alle Gärtnere und Gartenbesitzer, uns durch Abgabe der jetzt reichlichen Sommerblumen zu unterstützen und solche bis Samstag entweder direkt an unsere Vorsitzenden, Herrn Josef Wagner, Bahnhofstr. 21 zu senden oder diesen zu telegraphieren (Telefon 132), damit die Abholung rechtzeitig erfolgen kann. Wir bitten alle Mitbürger, uns bei der Befolgung des edlen Zweckes zu unterstützen.

Niedrige Kartoffelpreise. Wie es im Distrikt geben, nachdem bei den Verhandlungen zwischen den freien Gewerkschaften und der Bauernschaft die Bauern sich verpflichteten, bei guter Ernte die Kartoffeln zu 15 Mark, bei mittlerer zu 18 Mark und bei schlechter zu 20 Mark zu liefern.

Fleischabschlag in Thüringen. In einer ganzen Reihe von Thüringer Bezirken, die vornehmlich als Viehlieferanten auch für unseren Bezirk in Betracht kommen, wurden mit Genehmigung der Landesfleischstelle die Preise für Fleisch und Wurst durchweg um ein Fünftel ermäßigt. Im Kleinhandel kostet dort jetzt das Kalbfleisch 6,50 Mark, das Rind- und Hammelfleisch 7,50 Mark, das Schweinefleisch 12 Mark und die Wurst je nach der Sorte 6—9 Mark das Pfund.

Sinkende Holzpreise. Die Holzpreise sinken erheblich. Bei einer Holzverleigerung im Binger Wald, bei der die Tare für das Raummeter Scheitholz auf 200 Mark festgesetzt worden war, erzwangen die Steigerer, daß die Tare auf 90 Mark herabgesetzt wurde. Zum Teil wurde das Holz noch billiger verkauft.

Der Kreisverband für Handwerk und Gewerbe, der jetzt den Namen Handwerker- und Gewerbeverband führt, hat gestern eine Versammlung abgehalten, welche von über 100 Handwerkern und Gewerbetreibenden besucht war. Sie nahm einen äußerst regen Verlauf und bewies dadurch, daß sich Handwerk und Gewerbe endlich der Wichtigkeit ihrer Stellung im wirtschaftlichen Leben sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit bewußt werden. Der Gewerbeverein für Nassau als Wirtschaftsverband, dessen Organisation sich über Stadt und Land in ganz Nassau erstreckt, hat durch den ihm angeschlossenen Kreisverband weite Kreise mit seinen Organisationszielen vertraut gemacht. Diese neuen Ziele gipfeln darin, daß alle eng verwandten und aufeinander angewiesenen Berufe in Handwerk und Gewerbe des Kreises Limburg zu einer strengen Organisation zusammengefaßt werden. Es entspricht dies also dem Unterbau wie es im Spitzenverband, Reichsverband des deutschen Handwerks musterhaft dargestellt ist. Der zum Hauptthema sprechende Syndikus des G. u. N. führte diese allgemeinen Grundzüge an Hand eines allgemeinen Organisationsplanes aus, das es jedem einzelnen ermöglichte, den Ausführungen bis in alle Einzelheiten kritisch zu folgen. Hierbei kam der wirtschaftliche und praktische Wert der vom Wirtschaftsverbände geschaffenen Kreisgesellschaften zur Geltung. Herr Baderoberrmeister Henz führte daran anschließend weiter aus, in welcher Weise die Organisation auch durch politische Einflussnahme künftig die Interessen von Handwerk und Gewerbe zu fördern gedenkt. In die lebhaft geführte Debatte wurden alte, historisch gewordene und sogar persönlich beeinflusste Vorgänge herangezogen. Ein kleiner Teil von Anwesenden stellte sich auf den durch den Ernst der Zeit überwindenen Standpunkt, daß eine reine Fachorganisation imstande wäre, allein bis in die höchsten Stellen hinauf die Interessen einer gefährdeten Wirtschaftsklasse mit Erfolg zu vertreten. Selbst die Vertreter dieses Standpunktes bekannten sich schließlich zu der Ansicht, daß eine scharfe Trennung in Handwerk und Gewerbe sehr schädlich sei. Berücksichtigt man zu den Fragen auch der in Handwerkerkreisen allbekannte Ehren-Obermeister Schneider-Wiesbaden Stellung. Herr Schlosser-Eichhofen führte in überzeugender Weise treffend aus, daß ein Zusammenschluß auf breiterer Basis unbedingt notwendig sei. Dieser Überzeugung verließ auch Ausdruck der Herr Landrat Dr. Schellen, der trotz beruflicher Inanspruchnahme die Versammlung aufsuchte. Er streifte in interessanten Ausführungen die Frage der Kommunalisierung. Die reiche Aussprache hat dazu beigetragen, daß der Zweck der Versammlung: Verbreitung des großartigen Planes in vollem Maße erfüllt wurde. Wenn nun in den nächsten Tagen den Innungen, Fachvereinigungen, Handwerkervereinen, Genossenschaften usw. die bezüglichen Drucksachen durch den Kreisverband zugehen, sind sie in der Lage, auf Grund der reichen Anregungen unbeeinträchtigt ihre Anstaltsbeschlüsse zu fassen. Der Vorsitzende, Herr Brück, schloß die Versammlung und gab in bereichernder Weise seiner Überzeugung Ausdruck, daß alle durch den Anstoß der Kreisverband ausbauen und dadurch den Wiederaufbau des Vaterlandes mit fördern helfen sollten.

F. C. Kausenfelden, 20. Juli. Wegen Unzuverlässigkeit wurde das von dem Messer Karl Pomper und seinen Brüdern betriebene Metzgergeschäft bis auf weiteres geschlossen.

Fe. 20. Juli. In der Gemarkung Oberseebach hat sich ein Bergwerks-Unternehmen gebildet, das in Kürze mit dem Schachtbau beginnen wird. Im Jbsteinischen und in der weiteren Umgebung wurden schon in früherer Zeit Eisensteine gegraben. So in Niedernhausen, auf der Grube Ludwig bei Oberseebach, bei Biebrich und 1831 bereits bei Bilschbach und Eppstein.

— Eisenhieb. 21. Juli. Beim Holzholen kam der Landwirt Heinrich Wilhelm so unglücklich unter den zum Schleifen des Holzes benutzten Schlitten, daß er schwere Quetschungen erlitt und nach einigen Tagen starb. Sein beim Holzholen helfender 11-jähriger Neffe wurde vom Schlitten ebenfalls erfaßt und war auf der Stelle tot.

Köln, 19. Juli. Die ansteckende „Krankheit“. In den letzten Tagen wurde eine große Anzahl Personen aus der Umgegend von Aachen verhaftet, die über die holländische Grenze geschmuggelte Zigaretten feilboten. Die Polizei hat zwei Geschäftsbüro ermittelte, die ein großes Lager dieser geschmuggelten Zigaretten bargen. Die Ware wurde beschlagnahmt. Die von den Polizeibeamten mit dem Fortschaffen der beschlagnahmten Waren beauftragten Hilfsbeamten ließen sich jedoch verleiten, — die beschlagnahmten Zigaretten zu verkaufen. Drei Hilfsbeamte wurden verhaftet und dem Gefängnis übergeben.

Ein neuer Einbruch in eine Fürstengruft.

Wie das „B.Z.“ meldet, wurde in die Fürstengruft des Landgrafen von Hessen in der evangelischen Kirche von Kuppenheim bei Darmstadt ein Einbruch verübt. Nach dem örtlichen Befund scheint es sich wieder um Einbrecher zu handeln, die systematisch Fürstengrüfte berauben.

* Auswanderer. Nach dem Lokalanzg. reisen dieser Tage die ersten deutschen Auswanderer nach Sowjet-Rußland von Stettin ab. Es sind Metallarbeiter und Bauhandwerker, etwa zweihundert Mann insgesamt, die nach der Industriestadt Kolsima wollen. In den nächsten Wochen sollen noch tausend folgen.

* Die ausgerechnete Lebensdauer. Der Arzt Richardson gibt ein Mittel an, die Lebensdauer eines Menschen mit großer Wahrscheinlichkeit im voraus zu bestimmen. Man braucht dazu nur die Lebensdauer der beiden Eltern und der vier Großeltern des Betreffenden zu addieren und die Summe durch sechs teilen. Die erhaltene Zahl ist voraussichtlich die gesuchte Lebensdauer. Richardson hat eine große Reihe von Todesfällen aus der Statistik mehrerer Lebensversicherungs-Gesellschaften darauf geprüft und seine Theorie der Lebensdauer bestätigt gefunden. Schlimm ist freilich, daß die Berechnung nur auf Personen anwendbar ist, die bereits alle vier Großeltern und die beiden Eltern verloren haben.

* Kinderrettung. Unter dem Namen „Kinderrettung“ hat sich in England vor einiger Zeit eine Organisation gebildet, die sich die Aufgabe gestellt hat, den Kindern in Deutschland und Österreich Hilfe zu bringen. Der Bund, an dessen Spitze die Erzbischöfe von Canterbury und Westminster, sowie der Außenminister Lord Curzon und Lord Robert Cecil stehen, bringt durch private Geldspenden die Mittel auf, den deutschen und österreichischen Kindern Nahrungsmittel aller Art zukommen zu lassen. Bis zum Mai hat der Bund Nahrungsmittel und Geld im Gesamtbetrag von 50.000 Pfund Sterling (zirka 7,5 Millionen Mark) nach Deutschland senden können.

* Die indische Laufente ist eine gute Wirtshausente für Gegenden mit wenig Wasser. Je mehr sie auf Feldern und Wiesen oder in Gärten herumlaufen kann, desto mehr Eier legt sie. Diese Enten suchen das ihnen überlassene Gelände stundenlang in eifrigem Lauf nach Schnecken und Würmern ab und vertilgen unendliche Mengen von diesem Ungeziefer. Nur ab und zu gehen sie ins Wasser. Man hat auch in wasserreichen Gegenden beobachtet, daß sich alle anderen Enten mindestens drei- oder viermal solange Zeit auf dem Wasser aufhalten, als Laufenten. Dazu sind sie sehr widerstandsfähig und die Jungen haben schon nach zehn Wochen ein Gewicht von 1,5 bis 2 Kilo. Ausgewachsene Erpel werden 2,25, Enten nicht über 1,75 Kilo schwer. Insofern stehen sie ja hinter anderen Enten zurück. Aber dafür sind die Aufzuchtskosten auch billiger und das Fleisch ist zarter und schmackhafter. Die Enten legen 3 bis 4 Monate im Jahr und bringen es mitunter auf 170—180 Eier. Auf

Fordernde Liebe.

Roman von Erich Ebenstein.

23) (Nachdruck verboten.)

Wie kam die dazu, so wilde beurteilt zu werden? Durften denn gerade die unbedeutendsten Frauen im Leben alles tun und sicher sein, noch entschuldigt zu werden? Auch gegen Roland Meißner faßte sie zornige Erbitterung. Der Schwächling! Wie er seine kleine Frau lieben mußte! Viel mehr, als Wera bisher vermutet hatte! Dabei drehte es einem das Herz im Leibe herum, wenn man in sein mäßiges, verwachtes Gesicht blickte, das so bleich und hohläugig aussah, daß ihm Schonung sicher viel nötiger gewesen wäre als Lou. Als der General hatte recht, wenn er keinen Fuß mehr in den jungen Haushalt setzte, weil er sich sonst todärgern müßte über seines Sohnes Wackelkopfigkeit, der polnischen Wirtschaft gegenüber.

„Sie lehnen es also ab, noch einen Versuch bei Lou zu machen?“ fragte Roland.

„Ja.“ Kurz und kalt kam die Antwort von Weras Lippen.

„Vielleicht haben Sie recht, daß es aussichtslos wäre,“ meinte er bekümmert. „Verzeihen Sie, daß ich darum bat. Ich bin so unruhig — hoffentlich ohne Grund — bitte, reden Sie Lou wenigstens zu, daß sie nicht tanzt! Es soll ja nochher, glaube ich, getanzt werden, nicht wahr?“

„Ja.“ Wera ärgerte sich von neuem. Warum nahm er ihre Ablehnung so gutmütig ergehen hin? Warum machte er sich nicht wenigstens Luft in Vorwürfen? Nein, er war wirklich gar kein Mann.

Da öffnete sich die Tür des anstößenden Gemachs und Lou schwebte lächelnd herein. Sie sah unendlich lieblich und poetisch aus in der weiß fließenden bläulichen Wolke, die sie umhüllte und von der ein distret flimmerndes Gleichen ausging. Wundervolle Perlen schimmerten um das schlanke Halschen und bauten sich als Diadem über das dunkle Haar. Etwas unendlich Reines, Reines lag über der ganzen Erscheinung ausgegossen.

Stumm hing Roland Blick an ihr.

145—150 Eier kann man im Durchschnitt wohl immer rechnen. Die Eier wiegen bis zu 50 Gramm. Auf engem Raum gehaltene Enten legen nicht so gut wie Freilaufende.

Turnen und Sport.

th. Wahlen, 21. Juli. Die erste Faustballmannschaft des hiesigen Turnvereins E. B. wollte am vergangenen Sonntag in Briesheim a. M., um an den Spielen um die Verbandsmeisterschaft des S. Gauverbandes des Mittelrhein teilzunehmen. Der Mannschaft gelang es, in scharfer Konkurrenz den zweiten Platz zu belegen, und hat damit bewiesen, daß sie auf der Höhe ist. Verbandsmeister wurde der Turnverein Homburg v. d. S. Das Ergebnis der einzelnen Spiele stellte sich wie folgt: L. B. Vangerhain-Wahlen 92:81, L. B. Wehrheim-Wahlen 61:90, L. B. Homburg-Wahlen 89:91. In dem Ausscheidungsspiel gelang es der Homburger Mannschaft nach hartem und interessantem Spiel die Meisterschaft mit 97 gegen 92 Punkten zu gewinnen. Durch diese Spiele hat die Mannschaft sich die Berechtigung erworben, an dem am 15. August in Frankfurt a. M. stattfindenden Wettspielen des neunten Turnfestes teilzunehmen, da hieran nur Mannschaften teilnehmen dürfen, welche bei Gau- oder Verbands Wettspielen an 1. oder 2. Stelle gestanden haben.

Eingefandt.

Herr Landrat Schellen sendet uns die nachstehenden Ausführungen, die er als Erwiderung auf einen Artikel der „Volksstimme“ dieser zur Veröffentlichung überfandt hat.

D. Red.

An die Redaktion der „Volksstimme“ in Frankfurt a. M., Großer Hirschgraben 17.

Da Ihre Zeitung vom 16. d. Mts., Nummer 164, bei dem Aufsatz „Herr Landrat Schellen gegen die Arbeiter“ anscheinend das Opfer einer irreführenden Berichterstattung geworden ist, die geeignet erscheint, meine Person in der Öffentlichkeit herabzusetzen, muß ich Sie auf Grund des § 11 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 um Aufnahme folgender Berichtigung ersuchen:

1. Richtig ist, daß ich gesagt habe, das Reich müsse m. E. Geldmittel zur Verbilligung der Kartoffeln bereitstellen. Es fehlt jedoch hierbei die Begründung. Ich habe Herrn Hoin und Herrn Gräf erklärt, daß nach meiner Ansicht eine Herabsetzung des Erzeuger-Kartoffelhöchstpreises ausgeschlossen sei, nachdem einmal das Reich „zur Hebung der Kartoffelbauausläufe“ durch die im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichte, im übrigen noch von ihrem Parteiangehörigen, Herrn Robert Schmidt, als Reichsernährungsminister, erlassene Verordnung vom 13. März 1920 einen Kartoffel-Erzeuger-Höchstpreis von mindestens 25 Mark zugesichert und gesetzlich festgesetzt habe, nachdem weiterhin durch Beauftragte der Reichsartoffelstelle während der letzten Wochen in den Kreisen für das Reich Lieferungsverträge über Tausende von Zentnern Kartoffeln zu den vorstehend angegebenen Erzeugerpreisen abgeschlossen seien. Diese Zusicherungen und Verträge seien keine Fiktion, sondern deshalb müßten nach meiner Ansicht Reichszuschüsse gegeben werden, da ein Kartoffelpreis von wahrscheinlich mehr als 35 Zentner für die Verbraucher unerträglich sei.

2. Richtig ist, daß ich erklärt habe, die Führer der Kreisbauernschaften würden nach meiner Ansicht, selbst wenn sie mit einem allgemeinen Abbau der Preise einverstanden sind, die Mitglieder ihrer Organisation kaum veranlassen können, die Kartoffeln zu einem billigeren Preis als ihnen täglich von den Beauftragten der Reichsartoffelstelle im Namen des Reichs geboten wird, an die hiesigen Verbraucher abzugeben. Ich habe dabei vergleichsweise gesagt, daß die Führer der Arbeiterchaft, wenn beispielsweise von Berlin aus für jeden Arbeiter ein Stundenlohn von mindestens 10 Mark gesetzlich festgesetzt würde, den letzteren nicht erklären könnten, dieser Stundenlohn sei zu hoch und die Arbeiter sollten nur 5 Mark annehmen. Die Führer würden dann bei einem großen Teile der Arbeiterchaft einfach keine Erfolgshaft finden. In der gleichen Lage seien die Führer der Bauernschaften nachdem einmal von Berlin die hohen Preise festgesetzt seien und täglich durch Abschluß von Lieferungsverträgen bewilligt würden.

3. Unrichtig ist, daß ich gesagt hätte, den Kaufleuten usw. könne man nicht zumuten, die Waren niedriger abzugeben, als der Einkaufspreis betrage. Das Gegenteil ist richtig. Ich habe die beiden Herren dabei noch auf eine in der letzten Zeit mehrfach in den Kölner Zeitungen erschienene Annonce der Möbelfabrikanten, sowie ferner auf die Tatsache hingewiesen,

daß mit einer Reihe von Geschäften bekannt geworden sei, die in der letzten Zeit erhebliche Darlehen aufgenommen hätten, weil sie jetzt mit Verlust zu arbeiten gezwungen seien und deshalb festlagen.

4. Unrichtig ist, daß ich gegen einen Abbau der Preise wäre oder einen solchen nicht unterstützen wollte. Im Gegenteil waren Herr Hoin, Herr Gräf und ich uns darüber einig, daß die augenblicklichen und die nach den festgesetzten Preisen die schwersten Kämpfe und politischen Erschütterungen mit sich bringen würden. Aus den vorstehend angeführten Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründen versprach ich mir jedoch wie ich Herrn Hoin und Herrn Gräf gesagt habe, von einer Besprechung zwischen Verbrauchern und Erzeugern durchgreifenden Erfolg, befürchtete vielmehr die eine resultierende Besprechung eine Verschärfung der bedauerlichen, wie ich schon jetzt bestehenden großen Gegensätze. Ich habe deshalb Herrn Hoin und Herrn Gräf geraten, zahlenmäßig begründete Unterlagen über das Unhaltbare des gegenwärtigen Zustandes der Zentralstellen ihrer Verbände und ihren Vorstände in Berlin vorzulegen und zugleich mir ihren Abdruck zu geben. Ich habe beim Auseinandergehen mit beiden Herren ausdrücklich erklärt, daß ich dieses Material meinen vorgelegten Behörden vorlegen und die Bekämpfung zum Abbau der Preise unterstützen würde. Es müßte mir dabei nicht in einzelnen Kreisen, sondern an der Spitze, nämlich in Berlin, bekämpft werden. Ueber die Notwendigkeit des Preisabbaues waren wir somit einig, nur über den auszuführenden Weg bestand eine Meinungsverschiedenheit.

5. Im übrigen sind die gesamten Ausführungen und Angriffe des eingangs genannten Artikels Ihrer Zeitung durch eine bereits am Sonnabend, den 10. d. Mts., erfolgte völlige Einigung zwischen den Vertretern sämtlicher hiesiger Verbraucherorganisationen und mir hinfällig.

Ungeachtet vorstehender Tatsachen ist es mir nicht möglich, wie der Aufsatz in Ihrer Zeitung vom 16. d. Mts., als sechs Tage, nachdem die Einigung zwischen den Verbraucherorganisationen und mir erzielt war, erschienen konnte.

gez. Schellen, Landrat.

Ämtlicher Teil

(Nr. 166 vom 22. Juli 1920.)

Verordnung

über den Saatverkehr mit Getreide.

Vom 10. Juli 1920.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 120) wird bestimmt:

§ 1. Die Lieferung von Brotgetreide (Koggen, Weizen, Spels — Dinkel, Fesen — Emmer, Einkorn), Gerste und Hafer zu Saatweiden ist nur gegen Saatarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Absatz von Rechtsgetreide durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Getreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Getreide, aber Gerste befindet, gilt als Getreide, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

Die Vorschriften in Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und in dem Verzeichnis der Reichsgetreidestelle (§ 6 Abs. 1) aufgeführten Vermehrungsstellen sowie für den durch Originalzüchter vermittelten Verkehr zwischen seinen Vermehrungsstellen.

§ 2. Die Ausstellung der Saatarte muß von denjenigen, der Brotgetreide, Gerste oder Hafer zu Saatweiden erwerben will, schriftlich beantragt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Landwirte) richten den Antrag an die Ortsbehörde, in deren Bezirk das Saatgut zur Aussaat gelangen soll. In dem Antrag ist die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll. Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere auch hinsichtlich der Anbaufläche zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen (§ 8) richten den Antrag unmittelbar an die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks ihres Geschäftsfeldes.

Ist ja fast vertriebt in ihm und erklärt, in ganz Europa gibt es keinen genialeren Arzt.

„Das ist wohl ein wenig übertrieben.“

„Immerhin nützlich, wenn kein Ruhm von solcher Seite verbreitet wird! Gewiß auch nicht unbedeutend! Sie haben gut gewählt für Ihre Töchter, liebe Hofrätin, allerdings hatten Sie auch eine große Chance für sich: die Schönheit Ihrer Töchter! Hoffen wir nun, daß Wera ebenso glücklich wählt.“

Die Baronin blickte lächelnd über all die gepushten Menschen hinweg, die den großen Salon füllten, nach den Fensterde in der ihr Sohn plaudernd neben Wera stand. Ob die beiden heute endlich einig wurden? Für ihren Sohn war es ja gerade keine großartige Partie. Sie, als Mutter hätte ihm ganz etwas anderes ausgeliefert. Immerhin, der Vater war Hofrat — das Mädchen distinguiert, schön und wohlgezogen, und, was die Hauptsache war: Eberhard liebte sie!

Ihr Blick lehnte zur Hofrätin zurück, lächelnd und fragend. Auch die Hofrätin lächelte. Aber ihr Herz war nicht ganz frei von Unruhe. Wera war so verschlossen. Und über nicht gerade verliebt in Thalmann.

Die Hofrätin hatte ja auch den beiden älteren Töchtern die Männer ausgeliefert. Aber da fügte es ein glücklicher Zufall, daß beide sich in die Erwählten verliebten.

Ihre Gedanken wurden plötzlich abgelockt. Zufällig war ihr Blick auf eine Herrengruppe gefallen, die nahe der Tür stand. Lauter Leute von Namen. Ein General, der, wie man sagte zum künftigen Armeeminister aussah, ein zwei Großindustrielle, der berühmte Frauenminister Scheffer, dessen Assistent Heiblos gewesen, und sein Kollege, Professor Wafa. Mitten d. in der Maser Dallariva mit seinem Rubinskop.

Wie unausweichlich ihr dieser Mensch war. Natürlich flogen seine Blicke auch jetzt wieder alle Augenblicke zwischen dem General und Professor Scheffer hindurch zu Jolde. Und Jolde, die heute wirklich wieder einmal wie eine Königin alle in den Schattungen stellte, erwiderte diese Blicke logisch verschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausstellung der Saatarten für Landwirte (Verbraucher) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller mindestens die gleiche Menge an selbstgebauntem Brotgetreide, selbstgebauntem Gerste oder selbstgebauntem Hafer der Ernte 1919 oder 1920 abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatarten für andere Genossenschaften oder um andere Vereinigungen (Handelsarten), erfolgt die Ausstellung der Saatarten durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Anträge von Landwirten, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, sind von der unteren der höheren Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Sie können anordnen, daß der Antrag auf Ausstellung einer Verbraucherart von der Ortsbehörde unmittelbar bei der Ausstellung der Saatarten betrauten Behörde zu legen ist.

§ 3. Die Saatarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, von dem geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Beifügung eines Vordrucks nach den beigefügten Mustern 1 und 2 auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatarte sind gleichlautend auszufüllen.

Zur Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelartarten nach anliegendem Muster 3*) verwendet werden. Die Sammelartarten müssen außer den Angaben nach Absatz 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4. Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuweisen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatarte die Abfindung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes, nach dem das Saatgut versandt ist, beschreiben zu lassen.

Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei der Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf dem Postwege zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatarte an diesen Kommunalverband weiterzugeben.

§ 5. Die nach § 3 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vorgeschriebene Zustimmung des Kommunalverbandes zu rechtsgültigen Verfügungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer und zu Rechtsgeschäften, nach die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, ist nicht erforderlich, wenn es sich um Originalsaatgut und anerkanntes Saatgut im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 oder um Saatgut handelt, das nach § 7 in den Verkehr gebracht wird, sofern bei der Veräußerung die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen Angelegenheiten werden.

§ 6. Originalsaatgut im Sinne dieser Verordnung ist das Saatgut solcher Züchtungen die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgenommen sind. Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut im Sinne dieser Verordnung sind nur erste, zweite oder dritte Abfaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerlegenden Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgenommen sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 1, 2) entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7. Selbstgebauntes Getreide, das weder Originalsaatgut noch anerkanntes Saatgut ist, kann von Landwirten zu Saatweiden veräußert werden, wenn ihnen hierzu eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt ist (Handelsartarten). Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken und darf nur für einen bestimmten Bezirk erteilt werden. Zur Erteilung der Erlaubnis ist der Kommunalverband zuständig, soweit es sich um Lieferung innerhalb des Kommunalverbandes handelt. Sonst ist die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig. Wird die Erlaubnis nicht von der Reichsgetreidestelle selbst erteilt, so hat die erlaubende Stelle eine Abschrift des Erlaubnisscheines unverzüglich der Reichsgetreidestelle (Abteilung Saatgutverkehr) einzuweisen.

§ 8. Wer nicht mit selbstgebauntem Brotgetreide, nicht selbstgebauntem Gerste oder nicht selbstgebauntem Hafer zu Saatweiden handeln will, sei es auch nur als Vermittler, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ernennen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann von Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 9. Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatweiden ist nur in der Zeit bis zum 15. Dezember 1920, von Sommergetreide zu Saatweiden nur in der Zeit bis zum 1. Juni 1921 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugekauften Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die mit der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband beauftragten Kommissäre abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den allgemeinen Höchstpreis, nicht den Sonderpreis für Saatgut, zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut ist durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve zu belassen.

*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

§ 10. Die Ausstellung der Saatarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Überwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizugeben, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 11. Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung von Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle die vorhandenen Vorräte durch die zuständige Behörde zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat.

§ 12. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als Ortsbehörde, als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1920.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung:
Dr. Huber.

Wird veröffentlicht.
Limburg, den 20. Juli 1920.
Kreiswirtschaftsamt des Kreises Limburg.

Verordnung
über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920. Vom 14. Juli 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401/18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Für Brotgetreide, Gerste und Hafer aus der Ernte 1920 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:
1. Der Preis für die Tonne Roggen darf nicht übersteigen in

Nach 1500 Mark
Berlin 1415 Mark
Braunschweig 1430 Mark
Biemen 1430 Mark
Breslau 1400 Mark
Rassel 1430 Mark
Dortmund 1500 Mark
Dresden 1415 Mark
Duisburg 1500 Mark
Emden 1430 Mark
Erfurt 1430 Mark
Frankfurt a. M. 1500 Mark
Gleiwitz 1400 Mark
Hamburg 1430 Mark
Hannover 1430 Mark
Kiel 1430 Mark
Köln 1500 Mark
Königsberg i. Pr. 1400 Mark
Leipzig 1415 Mark
Magdeburg 1415 Mark
Mannheim 1500 Mark
München 1445 Mark
Rostock 1415 Mark
Schwerin i. M. 1415 Mark
Stettin 1415 Mark
Stuttgart 1445 Mark
Zwickau 1430 Mark.

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn ist 140 Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

3. Der Höchstpreis für die Tonne Gerste und Hafer ist 50 Mark niedriger als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Lande, so ist die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erforderlich.

§ 3. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise. Sie gelten für den Verkauf durch den Erzeuger und schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach § 4, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst ein.

§ 4. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, insbesondere für Lieferung von Gerste und Hafer auf Bezugschein bestimmte Zuschläge für besondere Verhältnisse festsetzen, und besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatweiden treffen. 4

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1920.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vert.: Dr. Huber.

Wird veröffentlicht.
Limburg, den 20. Juli 1920.
Kreiswirtschaftsamt des Kreises Limburg.

Bekanntmachung.
Die Mühle Georg Weinem in Niederseifers, ist unter dem heutigen Tage von mir zur Verarbeitung von Strohgetreide zugelassen worden.

Limburg, den 13. Juli 1920.
Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Schellen.

Bekanntmachung.
Die von mir angeordnete Schließung des Mühlenbetriebes des Müllers Karl Möhler in Camberg habe ich heute verjuchweise aufgehoben.

Limburg, den 14. Juli 1920.
Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Schellen.

Bekanntmachung.
Die von mir angeordnete Schließung des Mühlenbetriebes des Müllers Peter Schmidt, Hammermühle, in Oberseifers habe ich heute verjuchweise aufgehoben.

Limburg, den 17. Juli 1920.
Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Schellen.

Nach Artikel I und IV des Gesetzes über Abänderung der Leistungen in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 steht den Invaliden- und Krankenrentenempfängern, die als Kriegsbeschädigte des letzten Kriegs eine Militärrente von mehr als 66% Prozent beziehen, die im übrigen vom 1. Juli 1920 auf 30 Mark erhöhte monatliche Teuerungszulage nicht zu. Es wird ihnen vielmehr nur noch die bisherige Zulage von 20 Mark weitergezahlt und zwar auch nur bis zum 31. Dezember 1920. Ebenso haben die Kriegswitwen des letzten Kriegs mit Rücksicht auf ihre erhöhten Bezüge auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes keinen Anspruch auf die neue Rentenzulage von 15 Mark. Sie bekommen vielmehr auch nur noch bis Ende dieses Jahres ihre alte Zulage von 10 Mark weitergezahlt.

Zur Feststellung, wer von den kriegsbeschädigten Invaliden- und Krankenrentenempfängern und Kriegswitwen hier nach Anspruch auf die höhere Zulage hat, haben wir sämtliche Rentnern eine Anstange nach beiliegenden Muster*) zugehen lassen. Außerdem haben wir allen Tageszeitungen unseres Bezirks entsprechende Aufklärungsnotizen zugehen lassen.

Am künftigen von vornherein in der Lage zu sein, bei Festsetzung der Invaliden- oder Krankenrente oder Witwenrente darüber zu bestimmen, ob Rentenzulage gewährt werden soll oder nicht, ersuchen wir, in den Rentenantragsvordrucken (B. 1 „Invalidenrente“ und H. 4 „Witwenrente“) unter Ziffer 16 (Frage nach etwaiger Unfallrente) auch Angaben zu lassen, ob den Rentenbewerbern aufgrund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Vinderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 66% Prozent oder eine Hinterbliebenenrente gewährt wird.

Da ferner die seit 1. Juli 1920 eingeführte Waisenrentenzulage von 10 Mark monatlich nur an solche Waisen gezahlt wird, die nicht schon aufgrund des Reichsversorgungsgesetzes Hinterbliebenenrente beziehen, so ist es auch in allen Waisenrentenantragsfällen erforderlich, von vornherein über diesen Punkt Aufklärung zu verschaffen. In dem Waisenrentenantragsvordruck (H. 5 „Waisenrente“) bietet Ziffer 8 (Frage nach Hinterbliebenenrente wegen Unfallfolge) die geeignete Gelegenheit, die erforderlichen Angaben zu machen.

Rassel, den 22. Juni 1920.
Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Bessen-Rassau.

I. R. 9. g.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Abdruck zur Nachachtung bei Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung einer Invaliden-, Witwen- und Waisenrente (Rentenantragsvordruck B. 1, Invalidenrente S. 4, Witwenrente und S. 5 Waisenrente)

Versicherungsamt des Kreises Limburg.
Der Vorsitzende.
B. 524.

*) Ist hier nicht abgedruckt.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr.: Ausstellung von Wahl- und Schrottkarten im Wirtschaftsjahre 1920/21.

Für die Ausstellung der Wahl- und Schrottkarten im kommenden Wirtschaftsjahre wird folgendes angeordnet:

1. Die Ausstellung der Karten hat vorbehaltlich anderer Bestimmungen nur auf einen Monat zu erfolgen.
2. Die Wahlkarten müssen mit Datum und Gemeindefeststempel versehen sein. Außerdem ist der Name der Wähle einzutragen, in der das Getreide vermaßen werden soll.
3. Die Wahlkarten müssen bestimmt zum 1. eines jeden Monats vorgelegt werden. Die Ausgabe derselben an die Selbstversorger hat frühestens drei Tage vor Beginn der Wahlperiode zu erfolgen.
4. Die Karten sind in die demnächst eintreffenden Formulare, „Liste der Selbstversorger“ einzutragen, und ist diese Liste jedesmal mit vorzulegen.
5. Mit den Wahlkarten sind jedesmal die dazu gehörigen Anhangzettel ausgefüllt vorzulegen. Fehlen die Anhangzettel, so können die Wahlkarten nicht abgestempelt werden. Die Anhangzettel müssen auch mit dem Gemeindefeststempel abgestempelt sein.

Ich mache den Herrn Bürgermeistern zur Pflicht, daß die Wahlkarten ordnungsmäßig ausgestellt werden, damit die Überwachung nicht unnötig erschwert wird. Eine Ausstellung von Wahlkarten durch die Ortsprüfungsbehörden ist verboten, und sind derartige Karten ungültig.

Limburg, den 9. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Schellen.

Auf Anordnung der Reichsartoffelstelle wird der nächst auf 35 Mark je Zentner festgesetzte Frühkartoffel-Erzeugerhöchstpreis für die Provinz Bessen-Rassau hierdurch mit Wirkung vom 21. Juli auf 32 Mark je Zentner ermäßigt.

Cassel, den 17. Juli 1920.
Provinzartoffelstelle.

Wird veröffentlicht.
Limburg, den 20. Juli 1920.
Kreiswirtschaftsamt des Kreises Limburg.
(Schluß des amtlichen Teils.)

Emma Russ
Fritz Hennemann
VERLOBTE 3/166
Niederneisen im Juli 1920 Oberneisen

Statt Karten.
Meine VERLOBUNG mit
Fräulein ELSEBETH HARTMANN, hier,
gebe ich hiermit bekannt.
Josef Grimm
Kultur-Obersekretär.
Eschwege a. d. Werra, den 23. Juli 1920.
Boynburgerstrasse 12.

**Bekanntmachungen und Anzeigen
der Stadt Limburg.**

Nährmittel für Kranke.
Freitag den 23. Juli, nachmittags von 2—4 Uhr in
der Aula des alten Gymnasiums Ausgabe von Nährmitteln
an Kranke, denen solche laut Benachrichtigung von der Ärzte-
kommission zugesandt sind.
Auf den Kopf wird für M. 9.— ausgegeben. 1/166
Städtisches Lebensmittelamt.

Gemüse-Verkauf.
Freitag, den 23. Juli, nachmittags 2—4 Uhr und
Samstag, den 24. Juli vormittags von 8—10 Uhr in der
Höf. Gemüseverkaufsstelle im Spitalhofe Verkauf von:
Buschbohnen, Puffbohnen, Wirsing, Weiß-
kraut, Kohlrabi, Karotten, Mangold, rote
Rüben. 6/166
Städtisches Lebensmittelamt.

Bekanntmachung.
Wie in zahlreichen Gärten der Stadt beobachtet worden ist,
tritt die Blattaus an den Obstbäumen recht zahlreich auf.
Abgesehen davon, daß bei einem weiteren Umsichgreifen eine
gute und auskömmliche Obsternte in Frage gestellt ist, so ist
auch Schaden, den die Blattaus an den einzelnen Obst-
bäumen anrichten, ein ungeheurer, auf den die Obstbaum-
besitzer besonders aufmerksam gemacht werden. Die Blattaus
entziehen den Bäumen einen großen Teil des Saftes und
geben gleichzeitig einen ährenden, toxischen giftigen Stoff, durch
den Wulste und Wucherungen entstehen.
Es ergeht daher die Anforderung an sämtliche Obstbaum-
besitzer ihre Bäume einer sofortigen Kontrolle zu unterziehen
und die Blattaus gründlich zu beseitigen.
Zur Beseitigung können folgende Mittel zur Anwendung
gelangen:
a) Obstbaumkollodium
b) eine 50% Spiritus- oder
c) eine 7—10% Paraffinmischung.
Die Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnung unterliegt
nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880
in Verbindung mit § 7 der Feldpolizeiverordnung für den Reg.
Bezirk vom 6. 4. 1882 (A. Bl. S. 152) einer Bestrafung
bis zu 150 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle
Haft tritt.
Die Polizeibeamten und Feldhüter sind angewiesen, Nicht-
befolgungen zur Anzeige zu bringen. 11/154
Limburg, den 7. Juli 1920.
Die Polizeiverwaltung.

Holzversteigerung.
Samstag, den 24. Juli 1920,
vormittags 8 1/2 Uhr
anfangend, kommt im hiesigen Gemeindefeld in dem Lohschlag
Distrikt Gärtsch, nahe bei Bahnstation Zollhaus auf guter
Abfahrt, folgendes Holz zur Versteigerung:
102 Km. Eichenlosholz, Scheit und Knäppel, meistens
Reihholz 2,40 m lang.
3433 Km. Eichenlosholz, Reihholz in Haufen. Bemerkt
wird, daß in den Reihhaufen viel Knäppelholz
enthalten ist.
Hahnstätten, den 19. Juli 1920.
Der Bürgermeister:
Schön.

Jagdverpachtung.
Mittwoch, den 4. August, nachmittags 2 Uhr
soll die Jagdverpachtung im Jagdbezirk Mersfelden zur
Größe von 1036 Hektar, wovon 95 Hektar Wald mit gutem
Wildbestand, 15 Minuten von Bahnhof Oberneisen und Flacht
entfernt, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem
13. Juli 1921 öffentlich meistbietend im ersten Schulzimmer
dahier vergeben werden. 2/165
Mersfelden, den 19. Juli 1920.
Der Jagdvorsteher:
Heisrich.

Aufruf zur Bekämpfung der Geschlechts- krankheiten.

Im Deutschen Reich ist eine erschreckende Vermehrung der
Geschlechtskrankheiten eingetreten und es werden die Familien
und damit der Gesundheitszustand unseres gesamten Volkes aufs äußerste
bedroht. Die energische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist daher
dringend erforderlich.
Diese Krankheiten werden nicht nur durch den Geschlechts-
verkehr, sondern auch auf mancherlei andere Art verbreitet.
Alle Geschlechtskrankheiten sind sicher heilbar, wenn sie früh-
zeitig in Behandlung kommen, d. h. früher, als eine Allgemeinerkrankung
des Körpers zustande gekommen ist. Es ist daher unbedingt not-
wendig, daß die Geschlechtskranken möglichst früh in ärztliche Behand-
lung kommen.
Nur die Ärzte sind imstande, die Geschlechtskrankheiten rechtzeitig
zu erkennen und erfolgreich zu behandeln. Man zögere daher nicht, bei
verdächtigen Haut- und Schleimhauterkrankungen sofort einen Arzt um
Rat zu fragen.
Kranken, welche die ärztliche Behandlung nicht bezahlen können,
kann kostenfreie ärztliche Behandlung zuteil werden.
Der Vorsitzende des
Kreisverbandes:
Schellen,
Landrat.
Namens der Ärzte von
Limburg und Umgebung:
Der Kreisarzt
Dr. Tenbaum, Medizinalrat.

Auf nach Lohrheim!
Sonntag, den 25. Juli 1920
veranstaltet der
Arbeiterverein Lohrheim
Gross. Waldfest
wozu freundlichst einladet
DER VORSTAND.
2/166

Bestellen Sie sofort
bei Ihrem Postamt zur Probe Nordwest-
deutschlands bedeutendste Zeitung:
**Das Hamburger
Fremdenblatt**
mit Handels- und Schiffsverkehrs-Nachrichten
und Kupferstichdruck-Beilage
Rundschau im Bilde
Wöchentlich 12 Ausgaben.
Postbezugspreis:
Ausgabe A (mit Lokal-Anzeigen):
monatl. M. 9.—, vierteljährlich M. 27.—
Ausgabe B (ohne Lokal-Anzeigen):
monatl. M. 7.50, vierteljährlich M. 22.50
Probeausgabe kostenfrei n. portofrei.
Auslands- und Wochen-Ausgabe
des Hamburger Fremdenblatts:
Deutsche Uebersee-Zeitung
reich illustriert in Kupferstichdruck
Postbezugspreis:
für Deutschland M. 6.— vierteljährlich.
Wir versenden an uns ausgegebene Adressen
von Auslandsdeutschen Probeausgabe mit Tarif.

Deutsche Warte
Tageszeitung
für Lebens-, Wirtschafts- und
Bodenreform
mit den Beilagen
Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
heitswarte — Jugendwarte — Der
Sonntag — Frauenzeitung und täg-
liches Unterhaltungsblatt.
Monatlich nur 6 Mark
Berlin NW 6.

Dienstmädchen
in Küche und Haushalt zu
fahren, sucht:
Frau Anton Zimmermann
Neumarkt 111.
Damen
haben (sehr gute) Aufnahmen
einer Hebamme. Offert unter Nr.
4/166 an die Exp. des Bl.
Chapeauclaque,
Cylinder M. 250 und
Schrod M. 350 zu ver-
kaufen
Brühl, Eichhofweg 6.
Handwerker
Gesamtschulung
schaffen Auskunft, Rat und Hilfe
in allen Angelegenheiten
Wirtschaftlichen
Rechtsberatung
Fachliche Beratung
Steuersachen
Rechtsfragen
Technischen Rat
Forderungen
Buchführung
Durch die Geschäftsstelle
des Kreisverbandes
für Handwerk und
Gewerbe
Limburg a. d. Lahn
in Schöenfeld
Metallbetten
Stahlrahmenbetten, Röhren-
betten an jedermann. Auf-
Eisenmöbelfabrik, Suhl.

**Piassavabesen, Reiserbesen,
Kokosbesen, Rosshaarbesen,
Handieger, Kokosmatten,
prima Scheuertücher Fenster-
leder, Schwämme, Raffiabast,
sowie sämtl. Bürstenwaren**
in prima Friedequalität, billigst.
J. Schupp, Seilerei
en gros en detail
Fernruf 277. Limburg. Frankfurterstr. 15.

Kursbericht des „Limburger Anzeiger“
vom 21. Juli 1920
mitgeteilt nach den Notierungen der Frankfurter Börse von
Bank für Handel u. Industrie, Niederlassung Limburg

	letzte Kurs	vorherige Kurs
50% Kriegsanleihe	79, 1/2	79, 1/2
50% Reichsschatzanweisung	100, —	100, —
50% Reichsschatzanweisung	98, 1/2	98, 1/2
50% Reichsschatzanweisung	98, —	98, —
4 1/2% „	81, 1/4	81, 1/4
4 1/2% „	74, 1/4	74, 1/4
4 1/2% Reichsanl.	69, 1/4	69, 1/4
3 1/2% „	61, 90	61, 90
3% „	60, 10	60, 10
4 1/2% Preuß. Consols	68, —	68, —
3 1/2% „	60, 10	60, 10
3% „	54, 1/2	54, 1/2
4 1/2% Badische Anleihe	80, 60	80, 60
4 1/2% Bayer. Staatsanleihe	86, 60	86, 60
4 1/2% Hamburger Staatsanleihe	82, 90	82, 90
4 1/2% Dessauer Anleihe	87, 10	87, 10
4 1/2% Sächsische Anleihe	38, 80	38, 80
4 1/2% Württembergische Anleihe	—	—
4 1/2% Oester. Gold-Rente	—	—
4 1/2% Silber-Rente	—	—
4 1/2% Russische Anleihe von 1902	—	—
4 1/2% Staatsanleihe	—	—
4 1/2% Türkische Anleihe (Bagdadbahn)	99, 1/4	99, 1/4
4 1/2% Ung. Gold-Rente	56, 1/2	56, 1/2
4 1/2% Kronen-Rente	98, 1/2	98, 1/2
4 1/2% Preuß. Landeshyp.-Bl. Pdsb.	100, 40	100, 40
4 1/2% Nassau. Landesobl. Obl.	100, —	100, —
3 1/2% „	89, —	89, —
3% „	89, —	89, —
4 1/2% Rheinprovinz. Anl.	99, 1/2	99, 1/2
4 1/2% Anleihe der Stadt Darmstadt	98, 1/2	98, 1/2
4 1/2% „ „ „ Frankfurt a. M.	105, 1/2	105, 1/2
4 1/2% „ „ „ Mannheim	99, —	99, —
4 1/2% „ „ „ Wiesbaden	101, —	101, —
4 1/2% Frankf. Hyp. Bl. Pdsb.	89, 1/2	89, 1/2
3 1/2% „ „ „ „	89, 1/2	89, 1/2
4 1/2% „ „ „ „	99, 40	99, 40
4 1/2% Meiningen. Hyp. Bl.	99, 10	99, 10
4 1/2% Preuß. Wandbrief Bl.	96, 1/4	96, 1/4
4 1/2% Rhein. Hyp. Bl.	100, 40	100, 40
4 1/2% Westdeutsche Bod. Cred.	—	—
4 1/2% Württemberg. Obl.	—	—
4 1/2% Harb. Pdsb. Obl.	107, 1/2	107, 1/2
4 1/2% Pdsb.	—	—
4 1/2% Main-Rossmarkt Obl.	148, —	148, —
Reichsbank Aktien	143, 1/2	143, 1/2
Darmstädter Bank Aktien	264, —	264, —
Deutsche Bank	156, —	156, —
Disconto Commandit Akt.	163, 1/2	163, 1/2
Dresdner Bl. Aktien	142, —	142, —
Mitteldeutsche Kreditbank Aktien	359, 1/4	359, 1/4
Bochumer Bergbau-Aktien	305, —	305, —
Widener Eisenwerke	302, —	302, —
Dtsch. Berg. Bergw.	322, 1/2	322, 1/2
Gelsenberg	360, —	360, —
Saxer Bergbau	443, —	443, —
Pöbner Berg	188, —	188, —
Damb. Amerik. Pdsb. Aktien	178, 1/4	178, 1/4
Norddeutscher Lloyd	312, —	312, —
Allgem. Elektr. Ges.	234, 1/2	234, 1/2
Abt. Werke vorm. Meyer	—	—
Chem. Albert-Werke	—	—
Hartwerke Pdsb.	375, —	375, —